

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 1/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
13. Mai 2013

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit
in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom 14. März 2013 2

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der TU Berlin 4

Vorlesungszeiten 4

Sachwortverzeichnis 2012 Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung

Vom 14. März 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Einleitung
- § 2 - Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 - Art und Umfang der Unterstützung der studentischen Gremienmitglieder auf Fakultätsebene
- § 4 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Fakultätsebene
- § 5 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen
- § 6 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute
- § 7 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien

§ 1 - Einleitung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der im BerIHG bzw. in der GrundO der TUB vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien der Universität eine Unterstützung nach Maßgabe der vorliegenden Regelung.

(2) Zu den zu unterstützenden Tätigkeiten der Gremienmitglieder gehören insbesondere:

1. die Erstellung von Vorlagen für die jeweiligen Gremien;
2. die Informationssammlung für eigene Vorlagen und zur Beurteilung von fremden Vorlagen;
3. die Durchführung von vorbereitenden Sitzungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
4. Veröffentlichungen über die Arbeit in den Gremien;
5. die Koordination mit anderen Gremien.

§ 2 - Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Unterstützung der Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen wird ausgeführt

1. auf Fakultätsebene von den Fakultätsverwaltungen,
2. auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen) von deren Verwaltung,
3. in den Gemeinsamen Kommissionen von deren Geschäftsstellen und

4. in den zentralen Gremien von der zentralen Universitätsverwaltung.

Die Unterstützung der Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie auf Fakultätsebene wird nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten geleistet.

(2) Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen, deren Unterstützung in dieser Regelung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden ebenfalls auf den genannten Ebenen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt, soweit sie begründet darlegen können, dass aufgrund ihrer Gremientätigkeit ein Bedarf besteht, der durch die strukturell vorgesehene Ausstattung in unzumutbarer Weise nicht gedeckt ist. Insoweit finden die im Folgenden für Studierende getroffenen Regelungen entsprechend Anwendung.

(3) Die Unterstützung wird grundsätzlich in Sachform zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung an Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die unter diese Regelung fallen, zulässig. Barauszahlungen sind nach den Regelungen über die Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 34 LHO) abzurechnen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Regelung. Im Falle einer Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke macht der Präsident oder die Präsidentin Aufwendungsersatz geltend. Im Wiederholungsfall entzieht der Präsident oder die Präsidentin die Sachmittelunterstützung. Werden zur Verfügung gestellte Räume für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke benutzt, werden die Räume durch den Präsidenten oder die Präsidentin entzogen.

§ 3 - Art und Umfang der Unterstützung der studentischen Gremienmitglieder auf Fakultätsebene

(1) Den studentischen Fakultätsratsmitgliedern werden mindestens ein, im Rahmen der Möglichkeiten höchstens zwei Räume, insgesamt höchstens 30 qm, möglichst in den Gebäuden der Fakultät zur Verfügung gestellt. Jeder Raum soll einen Telefonanschluss für Inlandsgespräche haben und Zugang zum Internet ermöglichen. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

Die Räume für die studentischen Fakultätsratsmitglieder stehen auch den studentischen Forschungs- und Ausbildungskommissionsmitgliedern zur Verfügung. In jeder Fakultät soll ein Besprechungszimmer zur Mitbenutzung durch Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen bereitgestellt werden.

(2) Für die Information der Wählergruppe über die Arbeit des Gremiums erhält jede Liste zu den Fakultätsratswahlen Gelegenheit, ein Rundschreiben pro Semester an alle Angehörigen der jeweiligen Wählergruppe der Fakultät per E-Mail oder Post (höchstens 3 Blatt) zu versenden. Die Rundschreiben werden gesammelt und von der Fakultätsverwaltung zeitlich angemessen verschickt. Außerdem wird allen Listen zur Zeit der Fakultätsratswahl Gelegenheit für die Versendung von zwei Wählerinformationen per E-Mail gegeben. Alternativ kann eine Versendung auch ersetzt werden durch das Bereitstellen von Papier für ein Flugblatt in der Anzahl der Wähler und Wählerinnen oder eine Postversendung.

Die Listen zur Wahl des Institutsrats können sich an den Rundschreiben in ihrer Fakultät beteiligen.

(3) Jedem studentischen Fakultätsratsmitglied stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portomittel zur Verfügung.

Das Kuratorium sieht für jedes studentische Fakultätsratsmitglied Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode als angemessen an.

(4) Die studentischen Ausbildungs- und Forschungskommissionsmitglieder werden von den Fakultäten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Für die studentischen Vorsitzenden von Ausbildungskommissionen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 4 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Fakultätsebene

(1) § 3 Absatz 1 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fakultätsräten entsprechend, soweit sie oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen. Soweit kein dienstlicher internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(2) § 3 Absatz 2 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Der Druck für das Flugblatt wird von der Fakultätsverwaltung vorgenommen.

(3) Jedem Vertreter und jeder Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fakultätsräten stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portomittel zur Verfügung.

Das Kuratorium sieht für jeden Vertreter und jede Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode als angemessen an.

§ 5 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen sind denen der Fakultätsräte gleichgestellt, d.h. sie erhalten Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode. Die hierfür erforderlichen Mittel werden den jeweiligen Geschäftsstellen aus dem Titel 511 01 zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute werden entsprechend den Regelungen für die Mitglieder in den Fakultätsräten unterstützt.

§ 7 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien

(1) Die Regelung des § 3 Absatz 2 dieser Ordnung gilt für Vertreter der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien entsprechend. Druckmöglichkeiten für je ein Flugblatt pro Vertreter nach § 3 Absatz 2 werden von der Zentralen Universitätsverwaltung sichergestellt.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden unterstützt mit Sachmitteln bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode

1. im Erweiterten Akademischen Senat von der Geschäftsstelle des Erweiterten Akademischen Senats. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Titel 511 01 zur Verfügung gestellt,
2. in den Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats von deren Geschäftsstellen.

Der oder die studentische Vorsitzende der Kommission für Lehre und Studium erhält einen Raum mit einer Standardbüroausstattung mit mindestens Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(3) Jedes studentische Mitglied im Akademischen Senat oder Kuratorium erhält für sich und seine Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

1. einen Raum mit einer Standardbüroausstattung, dazu gehören mindestens ein Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.
2. Büromaterial, Fotokopien und Papier in einem angemessenen Umfang. Das Kuratorium sieht Sachmittel als angemessen an bis zu einem Betrag von 500 € / Amtsperiode,
3. die Möglichkeit, Schreiben im Inlandsverkehr über die Poststelle zu versenden.

Wird von einer Liste mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin gewählt, steht für je zwei Personen ein Raum zur Verfügung.

(4) Vorstehende Regelung gilt mit den Einschränkungen des § 4 Absatz 1 entsprechend auch für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat oder Kuratorium.

§ 7 Absatz 3 Nr. 1 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultätsräte entsprechend, soweit sie oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen. Soweit kein dienstlicher internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(5) Den Mitgliedern der im BerlHG bzw. in der Grundordnung vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden auf Antrag Besprechungsräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(6) Zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder akademischer Gremien können diese die ihnen zustehende Unterstützung auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

1. Die gemeinsame Inanspruchnahme setzt voraus, dass es sich um Gruppenzusammenschlüsse handelt. Gruppenzusammenschlüsse müssen aus mindestens 5 Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder 3 akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder 2 Studierenden oder 3 sonstigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder 5 Mitgliedern verschiedener korporationsrechtlicher Gruppen bestehen, die Mitglieder der Fakultätsräte, des Akademischen Senats oder des Kuratoriums sind. Die Gruppenzusammenschlüsse müssen im Akademischen Senat oder im Kuratorium mit mindestens je einem Sitz vertreten sein.

2. Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme kann verlangt werden:
- Ein Raum mit angemessener Ausstattung, der sowohl als Büro als auch als Besprechungszimmer geeignet ist, sowie über einen Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet verfügt.
 - Ein angemessener Sachmittelbedarf für die laufenden Geschäfte. Das Kuratorium sieht vorerst als angemessen an einen Sachmittelbedarf pro Amtsperiode bis zu einem Betrag von

bei sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	400 €
bei Studierenden	1000 €
bei verschiedener Gruppenzugehörigkeit	1700 €
3. Gruppenzusammenschlüsse werden jeweils für eine Amtsperiode gebildet. Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit, während der gesamten Amtsperiode jederzeit die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieses Absatzes zu erfüllen. Zwischenzeitlich auslaufende Mandate müssen jeweils durch neue ersetzt werden. Ein Austritt aus einem Gruppenzusammenschluss ist nur zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Gruppenzusammenschlusses möglich.
4. Bei Inanspruchnahme von gemeinsamer Unterstützung darf den Gremienvertretern und Gremienvertreterinnen, die ihr Mandat in einem Gruppenzusammenschluss eingebracht haben, keine Unterstützung mehr nach §§ 3 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 geleistet werden. Eine Unterstützung gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Vereinigung „Christen an der TU-Berlin“
- Registriert am 9. Januar 2013 -

Vorlesungszeiten

Die Vorlesungszeiten sind am 12. Dezember 2012 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt worden:

Wintersemester 2014/2015

Montag, 13. Oktober 2014 bis Samstag, 14. Februar 2014

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 22. Dezember 2014 bis Samstag, 3. Januar 2015

Sommersemester 2015

Montag, 13. April 2015 bis Samstag, 18. Juli 2015

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit

-Beschluss des Akademischen Senats vom 12. Dezember 2012-

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

(65. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Sachwortregister 2012

Das Sachwortregister besteht aus zwei Teilen:

- I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- II. Bekanntmachungen

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite		Seite
A		Biotechnologie	
Architektur		Studienordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Biotechnologie an der Fakultät III vom 14. Dezember 2011	153
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - vom 26. Oktober 2011.....	122	Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Biotechnologie an der Fakultät III vom 14. Dezember 2011	161
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - vom 26. Oktober 2011.....	129	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Biotechnologie vom 11. Oktober 2012.....	322
Automotive Systems		Brauerei- und Getränketechnologie	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs vom 13. Februar 2012	132	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang an der Fakultät III vom 14. Dezember 2011	143
B		Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang an der Fakultät III vom 14. Dezember 2011	150
Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Brauerei- und Getränke- technologie vom 11. Oktober 2012	322
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs vom 8. März 2012	132		

	Seite		Seite
C			
Chemie		Bewerbungs- und Antragsfristen für das Wintersemester 2012/13 für den weiterbildenden Masterstudiengang.....	143
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemie vom 11. Juni 2012	165	Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 23. Mai 2011	207
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Fakultät II vom 18. Januar 2012	187	Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 9. Juni 2011	209
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Fakultät II vom 18. Januar 2012.....	193	Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 9. Juni 2011	213
Computational Neuroscience		Entgeltordnungen	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des internationalen Masterstudiengangs Computational Neuroscience der TU Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin vom 13. Februar 2012	132	Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulport (ZEH) vom 21. März 2012	133
E			
Energy Engineering (weiterbildendes Masterstudium der TU Berlin in El Gouna/Ägypten)		Environmental Planung (Umweltplanung)	
Zulassungsordnung vom 12. November 2010.....	31	Zulassungsordnung für den Masterstudiengang vom 31. August 2011	120
Studienordnung vom 27. März 2009.....	33		
Prüfungsordnung vom 27. März 2009.....	36	G	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012.....	196	Gebührenordnung	
Elektrotechnik		Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ vom 14. Dezember 2011	55
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik vom 13. Februar 2012	132	Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing vom 18. Februar 2010	119
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs Elektrotechnik vom 13. Februar 2012.....	132	Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum vom 9. März 2012	119
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)		Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Production Engineering (GPE)“ vom 12. Juli 2012.....	226
Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 23. Mai 2011	198	I	
Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 9. Juni 2011	200	ICT Innovation	
Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 9. Juni 2011	204	Studienordnung für den Double-Degree-Masterstudiengang vom 15. Februar 2012	242
Änderung der Studien- und Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 11. Juni 2012	186	Prüfungsordnung für den Double-Degree-Masterstudiengang vom 15. Februar 2012	250
Bewerbungs- und Antragsfristen für das Wintersemester 2012/13 für den weiterbildenden Masterstudiengang	143	Innovation Management and Entrepreneurship	
Energieeffiziente Urbane Verkehrssysteme (EUV)		Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII vom 13. April 2011	18
Änderung der Studien- und Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 11. Juni 2012	186		

	Seite
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs vom 5. Juni 2012.....	165
Informatik	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik vom 13. Februar 2012.....	132
Verlängerung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Informatik vom 13. Februar 2012.....	132
L	
Lebensmitteltechnologie	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie vom 11. Oktober 2012	322
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie vom 15. Februar 2012	226
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie vom 15. Februar 2012	235
<u>Lehramtsbezogene Studiengänge</u>	
Lehramtsbezogener Masterstudiengang der beruflichen Fachrichtungen	
Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 11. Oktober 2012	322
Lehramtsbezogenes Masterstudium Bautechnik/ Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik	
Verlängerung der Geltungsdauer der besonderen Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	322
Lehramtsbezogener Masterstudiengang Arbeitslehre	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	323
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang der beruflichen Fachrichtungen	
- Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	322
- Metalltechnik	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	322
- Arbeitslehre	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	323

- Bautechnik/Bauingenieurtechnik

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	323
---	-----

- Elektrotechnik

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	323
---	-----

- Ernährung/Lebensmittelwissenschaft

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2012	323
---	-----

N

Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs vom 11. Juni 2012	165
---	-----

O

Ordnungen

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2012 an der TU Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 25. Mai 2011.....	3
--	---

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2012/2013 an der TU Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 23. Mai 2012.....	170
---	-----

Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 23. Mai 2012	278
--	-----

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 31. Oktober 2012.....	286
--	-----

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2013 an der TU Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 23. Mai 2012.....	291
--	-----

Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) vom 13. Juni 2012.....	310
--	-----

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Berlin für das Haushaltsjahr 2012/2013 vom 6. Dezember 2012...	317
--	-----

P

Physik

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 11. Juni 2012.....	165
--	-----

	Seite
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik vom 11. Juni 2012	165
Physikalische Ingenieurwissenschaft	
Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft vom 16. Februar 2011	22
Polymer Science	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des gemeinsamen, englischsprachigen Masterstudiengangs der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam vom 20. Juli 2012	239
S	
Satzungen	
Erste Satzung zur Änderung der AuswahlSa vom 4. Februar 2009	55
Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) vom 23. Mai 2012	170
Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 25. Oktober 2012	323
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Masterstudiengängen (AuslaufSa) vom 14. November 2012	288
Statistik	
Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Statistik der Gemeinsamen Kommission Statistik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - der TU Berlin sowie der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 6. Juni 2011	62
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik der Gemeinsamen Kommission Statistik	111
T	
Technische Informatik	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Technische Informatik vom 13. Februar 2012	132
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs Technische Informatik vom 13. Februar 2012	132
Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang vom 25. Januar 2012	256

	Seite
U	
Urban Development (weiterbildendes Masterstudium der TU Berlin in El Gouna/Ägypten)	
Zulassungsordnung vom 12. November 2010	47
Studienordnung vom 27. März 2009	49
Prüfungsordnung vom 27. März 2009	52
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012	196
Urbane Versorgungsinfrastrukturen (UVI)	
Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 23. Mai 2011	216
Studienordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 22. August 2011	218
Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium vom 22. August 2011	222
Änderung der Studien- und Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang vom 11. Juni 2012	186
Bewerbungs- und Antragsfristen für das Wintersemester 2012/13 für den weiterbildenden Masterstudiengang	143
W	
Water Engineering (weiterbildendes Masterstudium der TU Berlin in El Gouna/Ägypten)	
Zulassungsordnung vom 12. November 2010	39
Studienordnung vom 27. März 2009	41
Prüfungsordnung vom 27. März 2009	44
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012	196

II. Bekanntmachungen

Sachwortregister 2011	Einlage 1/2012
Senatssitzungen	166
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	57, 58, 140, 239, 306
Vereinigungen an der TU Berlin	2, 6, 59, 140, 166, 196, 239
Vorlesungszeiten	166
Wahl des Ersten Vizepräsidenten	166
Wahl des Zweiten Vizepräsidenten und der Dritten Vizepräsidentin	166